

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Manuela Rottmann, Dieter Janecek, Claudia Müller, Tabea Rößner, Luise Amtsberg, Dr. Danyal Bayaz, Canan Bayram, Katharina Dröge, Britta Haßelmann, Katja Keul, Sven-Christian Kindler, Markus Kurth, Monika Lazar, Dr. Irene Mihalic, Dr. Konstantin von Notz, Filiz Polat, Stefan Schmidt, Wolfgang Wetzels und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/21981, 19/22773, 19/23054 Nr. 4 , 19/25251 –**

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Bundestag stellt fest:

Aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie wurde im März dieses Jahres das Insolvenzrecht geändert, um die unmittelbaren Folgen der Corona-Krise abzumildern und drohende Insolvenzen zu verhindern. Die Grüne Bundestagsfraktion hat diesen gesetzgeberischen Maßnahmen der Großen Koalition im Deutschen Bundestag zugestimmt, gleichzeitig aber weitere Anpassungen gefordert – darunter die aufgrund der zu erwartenden zusätzlichen, auf die Auswirkungen von COVID-19 zurückzuführenden Insolvenzen, die in der Richtlinie (EU) 19/1023* vorgesehene Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens kurzfristig in nationales Recht umzusetzen, um eine schnelle wirtschaftliche Erholung zu beschleunigen (s. BT-Drs. 19/18681).

Der von der Bundesregierung drei Monate später vorgelegte Entwurf sieht nun zwar eine weitere Verkürzung der Frist zur Restschuldbefreiung vor – eine frühere Umsetzung wäre jedoch wichtig gewesen, um Betroffenen eine verlässliche Grundlage für die Entscheidung über ihr weiteres Handeln zu bieten und gleichzeitig Anreize für eine Verschleppung von Insolvenzen zu verhindern.

Dass zudem eine längere Speicherfrist der Informationen über das Insolvenzverfahren bei Auskunftfeien beibehalten wird, erschwert einen Neustart umso mehr. Wir halten dies – mit der Begründung des Referentenentwurfs aus dem Bundesministerium für

* Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz) (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 18).

Justiz und Verbraucherschutz – nicht für mit der Datenschutzgrundverordnung vereinbar (vgl. Referentenentwurf eines Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, S. 23, 24, abrufbar unter: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_Restschuldbefreiung.pdf;jsessionid=B8EBE2B0AE5C45FB3E580B8388E7F94A.2_cid334?__blob=publicationFile&v=1).

Dass zudem im Rahmen der Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens zusätzliche Obliegenheiten des Schuldners innerhalb der Treuhandphase eingeführt werden sollen, die die Richtlinie nicht fordert, lässt fehlendes Vertrauen in die Eigenverantwortung der Schuldnerinnen und Schuldner erkennen, das jedoch mit Blick auf die bisherigen Evaluationen der vorausgegangenen Insolvenzrechtsreformen unbegründet ist.

Ferner muss – trotz der mit den Schutzmaßnahmen zur Vermeidung der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie einhergehenden beschränkten Versammlungsmöglichkeiten – die Handlungsfähigkeit der Gläubigerversammlung gewahrt werden, was zusätzliche Regelungen erfordert.

Die Corona-Pandemie trifft Selbstständige besonders hart. Im vorliegenden Entwurf der Bundesregierung fehlen jedoch Regelungen, die Corona-bedingt insolventen Selbstständigen einen wirtschaftlichen Neustart ermöglichen. Auch die Regelungen des Regierungsentwurfs zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts werden für Selbstständige nicht anwendbar sein, da sie zu komplex und nicht finanzierbar sind. Deshalb braucht es weitere Anpassungen im Insolvenzrecht – ein erster Schritt ist aus der bereits bestehenden Möglichkeit der Freigabe der selbstständigen Tätigkeit einen Anspruch des selbstständigen insolventen Schuldners auf Entscheidung des Insolvenzverwalters darüber zu normieren und somit ein Recht des Schuldners auszuformen.

II. Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der

1. regelt, dass von Auskunftsteilen zum Zweck der geschäftsmäßigen Auskunftserteilung gespeicherte Informationen über Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiungsverfahren binnen sechs Monaten zu löschen sind,
2. von der Obliegenheit, keine unangemessenen Verbindlichkeiten in der Treuhandphase zu treffen, absieht,
3. nicht die Obliegenheit neu einführt, dass der Schuldner Vermögen, das er von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht oder durch Schenkung erwirbt, zur Hälfte des Wertes sowie Vermögen, das er als Gewinn in einer Lotterie, Ausspielung oder in einem anderen Spiel mit Gewinnmöglichkeit erwirbt, zum vollen Wert an den Treuhänder herauszugeben hat,
4. keine Verlängerung der Sperrfrist auf elf Jahre und im Wiederholungsfall nicht die Verlängerung der Entschuldungsfrist vorsieht,
5. die Möglichkeit vorsieht, Gläubigerversammlungen abzuhalten, die keine physische Präsenz bedingen,
6. darüber hinaus Selbstständige unterstützt, indem die bestehende Möglichkeit der Freigabe der selbstständigen Tätigkeit mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch den Insolvenzverwalter zu einem Recht für insolvente Selbstständige auf Entscheidung über eine solche Freigabe fortentwickelt wird.

Berlin, den 15. Dezember 2020

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Zu 1.:

Die verkürzte Speicherfrist von Informationen über Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren soll den Schuldnerinnen und Schuldnern nach der Restschuldbefreiung einen schnelleren wirtschaftlichen Neustart ermöglichen, indem die Speicherung durch Auskunfteien auf sechs Monate nach rechtskräftiger Entscheidung begrenzt wird. Die Auskunfteien entnehmen die Insolvenzdaten den Veröffentlichungen im Insolvenzportal, in dem diese Daten frei zugänglich sind. Diese verfahrensrelevanten Entscheidungen werden gemäß § 9 InsO im Insolvenzportal öffentlich bekannt gemacht. Die regelmäßige Löschrfrist beträgt dabei sechs Monate gemäß § 3 InsIntBekV. Begründet wird die Löschung nach dieser Frist damit, dass der durch die Restschuldbefreiung ermöglichte wirtschaftliche Neustart nicht durch die fortdauernde Publizität von Veröffentlichungen aus dem Insolvenzverfahren gestört werden soll. Es ist nicht ersichtlich, warum dies nicht auch für Auskunfteien gelten sollte. Gerade Menschen, die jetzt unverschuldet zahlungsunfähig geworden sind, werden durch die im Entwurf beibehaltene Speicherfrist von drei Jahren enorm belastet. Aufgrund dieses Negativmerkmals wird Schuldnerinnen und Schuldnern etwa der Abschluss von Miet- oder Darlehensverträgen deutlich erschwert. Für eine Speicherfrist von sechs Monaten spricht der dadurch hergestellte Gleichlauf mit der für das Insolvenzportal in § 3 InsIntBekV geregelten regelmäßigen Löschrfrist von sechs Monaten. Darüber hinaus lässt sich die bisherige Speicherdauer auch nach der Datenschutzgrundverordnung nicht mehr rechtfertigen.

Zu 2.:

Der Versagungsgrund, keine unangemessenen Verbindlichkeiten begründen zu dürfen, hat bereits jetzt im § 290 Abs. 1 Nr. 4 InsO einen nicht praktikablen und schwer zu konturierenden Anwendungsbereich. Diese Problematik würde sich nun ebenso im Restschuldbefreiungsverfahren fortsetzen, weshalb der Versagungsgrund abzulehnen ist. Grundsätzlich ist die Wirkung der Restschuldbefreiung auf die Verbindlichkeiten beschränkt, die zu Beginn des Verfahrens bestehen – dagegen nicht auf solche, die während des Entschuldungsverfahrens neu begründet werden. Sich nicht zusätzlich zu überschulden liegt in der Verantwortung der Schuldnerinnen und Schuldner, zumal die Sperrfrist eine erneute Entschuldung erst nach bisher zehn Jahren ermöglicht.

Zu 3.:

Die Einführung einer Obliegenheit des Schuldners, zwischen Beendigung des Insolvenzverfahrens und dem Ende der Abtretungsfrist Vermögen, das er von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht oder durch Schenkung erwirbt, zur Hälfte des Wertes sowie Vermögen, das er als Gewinn in einer Lotterie, Ausspielung oder in einem anderen Spiel mit Gewinnmöglichkeit erwirbt, zum vollen Wert an den Treuhänder herauszugeben, ist ebenfalls unbegründet. Der Tatbestand wird bereits einige Zeit in der Praxis diskutiert und abgelehnt mangels praktischer Relevanz und Notwendigkeit der Regelung. Auch die Entwurfsbegründung enthält keine neueren Erkenntnisse und lässt somit nicht erkennen, weshalb es dieser Ergänzung bedarf. Die vorgenommenen Präzisierungen sowie die Bagatellgrenze konturieren zwar den Tatbestand, werden in der Praxis dennoch für Rechtsunsicherheit bei den Schuldnern sorgen. Auch wenn Schuldner Geschenke von geringem Wert annehmen dürfen, müssen sie den Wert in Erfahrung bringen oder gemäß der Neuregelung vor Gericht schätzen lassen, um festzustellen, ob die Schenkungen von der Herausgabeobligiegenheit ausgenommen sind. Dadurch wird die Begründung, dass Schuldnerinnen und Schuldner ohne Bedenken Zuwendung annehmen dürfen und nicht von der sozialen Praxis der gelegentlichen Zuwendung von Geschenken abgeschnitten werden sollen, konterkariert.

Außerdem sorgt auch eine Bagatellgrenze für keine einheitliche Beurteilung der Wirtschaftlichkeit einer solchen Regelung. Liegt die Grenze, wie in der Begründung als Beispiel aufgeführt, bei einer Jahresgrenze von 500 €, kann dies nur bei wenigen beteiligten Gläubigern zu einer gewissen Befriedigungsquote führen – bei einer Vielzahl von Gläubigern hingegen führt dies lediglich zu einer Befriedigung im Promillebereich.

Zu 4.:

Weshalb die Abtretungsfrist künftig für diejenigen Schuldnerinnen und Schuldner, denen bereits eine Restschuldbefreiung mit dreijähriger Abtretungsfrist gemäß dem vorliegenden Entwurf erteilt wurde, im Wiederholungsfall fünf Jahre beträgt, wird ebenfalls nicht belegt. Außerdem liegen ebenfalls keine Daten vor, die begründen, wes-

halb die Sperrfrist in § 287a Abs. 2 Nr. 1 InsO um ein Jahr auf elf Jahre verlängert werden sollte. Diese Änderungen führen letztlich dazu, dass Schuldnerinnen und Schuldner im Falle eines zweiten Restschuldbefreiungsverfahrens eine Frist von 16 Jahren erwartet. Gerade mit Blick auf fehlende fundierte wirtschaftliche Grundlagen, die belegen, weshalb die Regelungen erforderlich sind, ist die Wartefrist bis zu einem wirtschaftlichen Neustart unangemessen lang.

Zu 5.:

Ferner muss – trotz der mit den Schutzmaßnahmen zur Vermeidung der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie einhergehenden beschränkten Versammlungsmöglichkeiten – die Handlungsfähigkeit der Gläubigerversammlung gewahrt werden. Handlungen, wie die Beauftragung der Erstellung eines Insolvenzplans im Rahmen der Eigenverwaltung (§ 284 Abs. 1 InsO) oder die Wahl eines anderen als des vom Insolvenzgericht bestellten Insolvenzverwalters (§ 57 InsO), müssen gerade in Zeiten, die insolvenzrechtliche Entscheidungen umso erforderlicher machen, weiter durchführbar sein, sodass alternative Formen des Zusammentretens ermöglicht werden müssen. Zumindest dort, wo die Insolvenzgerichte bereits über die notwendige technische Ausstattung für eine virtuelle Durchführung der Gläubigerversammlung verfügen, muss diese Möglichkeit auch im Prozessrecht eröffnet werden. Den Justizverwaltungen werden mit dieser Öffnung Anreize gesetzt, ihre Digitalisierung voran zu treiben. Indem der Gesetzgeber den Insolvenzgerichten, die bereits über die notwendige technische Ausstattung zur Durchführung virtueller Versammlungen verfügen, diese Möglichkeit eröffnet, erweitert er deren Handlungs- und Entscheidungsmöglichkeiten. Die Entscheidung über die Nutzung dieser Möglichkeit verbleibt bei den Richterinnen und Richtern. Wo die Ausstattung für virtuelle Gläubigerversammlungen noch nicht geeignet ist, entstehen durch die vorgeschlagene Regelung keine Nachteile für die Gerichte.

Zu 6.:

Gerade Soloselbständige werden von den bisherigen Corona-Hilfen für die Wirtschaft kaum erreicht. Viele werden unter diesen Bedingungen vor den Beschränkungen durch die Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie eingegangene Verpflichtungen ohne eigenes Verschulden nicht mehr bedienen können. Es droht unverschuldete Zahlungsunfähigkeit und Insolvenz. Für Selbstständige sind die vorgesehenen Sanierungsverfahren des Insolvenzrechts in Eigenverwaltung meist nicht lohnend. Ihnen hilft vor allem die Freigabe der Betriebsmittel gemäß § 35 Abs. 2 InsO – dadurch wird ihnen ermöglicht, unmittelbar nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit dem freigegebenen Geschäftsbetrieb weiterzuarbeiten und somit auch außerhalb einer angestellten Tätigkeit einen wirtschaftlichen Neuanfang zu starten. Bislang entscheidet der Insolvenzverwalter über die Freigabe und sieht sich dabei rechtlicher Unsicherheit gegenüber. Ein Anspruch auf Entscheidung des Insolvenzverwalters seitens des Schuldners besteht jedoch nicht, weswegen dieser gesetzlich normiert werden soll. Zusätzlich muss der Schuldner die Höhe und Fristen der an den Treuhänder abzuführenden Beträge verbindlich feststellen lassen können, um sicherstellen zu können, dass ihm die Restschuldbefreiung aufgrund nicht ausreichender Zahlungen nicht verwehrt wird. Gerade für die Eindämmung der persönlichen und volkswirtschaftlichen Schäden aufgrund unverschuldeter Insolvenzen wegen der Beschränkungen zur Pandemiebekämpfung ist eine solche Klarstellung notwendig.

Im Rahmen der Freigabe der Betriebsmittel im Sonderfall des § 35 Abs. 2 InsO besteht die Möglichkeit, dass ein zweites, auf das Vermögen aus der freigegebenen selbstständigen Tätigkeit beschränktes, Insolvenzverfahren eröffnet werden kann. Für den Fall, dass bei einem noch laufenden ersten Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren aufgrund neuer Verbindlichkeiten in einem ausnahmsweise zulässigen zweiten Insolvenzverfahren ein zweiter Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt wird, besteht eine Regelungslücke. § 287a Abs. 2 InsO bestimmt, dass die Restschuldbefreiung zu versagen ist, wenn in den letzten zehn Jahren – bzw. nach dem vorliegenden Gesetzentwurf nun elf Jahren – vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag dem Schuldner die Restschuldbefreiung erteilt oder nach versagt worden ist. Wie über einen Zweit Antrag zu entscheiden ist, wenn über den im ersten Insolvenzverfahren gestellten Antrag auf Restschuldbefreiung bereits entschieden wurde, regelt die Norm nicht. Es muss klargestellt werden, dass in diesem Fall die Sperrfrist im § 287a InsO nicht anwendbar ist und nicht zur Versagung der erneuten Restschuldbefreiung führt. Um letztlich mehr Rechtssicherheit zu schaffen, soll zudem geregelt werden, dass auch Steuerschulden im Rang einer Massenverbindlichkeit in die Restschuldbefreiung einbezogen werden.